

Bürgerinformationsveranstaltung zur Windkraftplanung in Barsbek-Passade

Moderation: Carsten Kock

**14. August 2024, 19:30 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Barsbek**

- Solar-Energie Andresen GmbH, Sprakebüll

Hans-Christian Andresen
Christian Gershoff



- Windstärke Nord GmbH, Braderup

Heinz Carstensen
Dirk Sönksen



Energiekrise

2021 Kohle und Erdgas

- Nachfrage am Ende der COVID-19-Krise stark gestiegen
- Herbst 2021 vervielfachten sich in Europa die Energiepreise

2022 Russischer Überfall auf die Ukraine und Erdgas

- Reduzierung der Durchflussmengen
- Teilweise Lieferstopp
- Verknappung des Angebotes an Gas führte zu Lieferengpässen und Preissteigerungen

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Energiekrise>

Energiekrise

- Mittelfristig Monostrukturen abbauen
- Erneuerbare Energien – die einen sehr hohen Selbstversorgungsgrad aufweisen – stärken
- Energiemix verbessern

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Energiekrise>

Klimakrise - Bundesebene

„Unsere Koalition hat die große Chance, den Grundstein dafür zu legen, dass wir unseren Industrie- und Innovationsstandort und damit sichere und gute Arbeitsplätze langfristig und nachhaltig stärken. Der Kampf gegen die Klimakrise ist eine Menschheitsaufgabe. Wir haben viel über Ziele gesprochen und es ist gut, dass wir bis spätestens 2045 klimaneutral werden wollen. Es kommt aber jetzt darauf an, dass wir die Umsetzung mit konkreten Maßnahmen anpacken.

Damit das gelingt, werden wir die Erneuerbaren Energien massiv ausbauen und dafür die Planungsverfahren für den Bau von Netzen, Windrädern und Infrastruktur massiv beschleunigen.“

Auszug aus dem Koalitionsvertrag, Quelle: <https://www.spd.de/koalitionsvertrag2021/>

Klimaziel – Landesebene

„Ziel unserer Politik ist es, die Lebensgrundlagen, Freiheit, Sicherheit und den Wohlstand unserer und nachfolgender Generationen zu sichern.

Wir werden in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus **weitere Flächen für die Windkraft zur Verfügung stellen** mit dem Ziel, perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen. Damit werden wir die Grundlage für eine jährliche Energieerzeugung von 30-35 Terawattstunden (TWh) pro Jahr bis 2030 sicherstellen.“



Aus: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764#:~:text=%E2%80%9EWind%2Dan%2DLand%2DGesetz%E2%80%9C%20Mehr%20Windenergie%20f%C3%BCr%20Deutschland&text=Dabei%20spielt%20die%20Windkraft%20eine,1.%20Februar%202023%20in%20Kraft.>

Planungsrechtliche Grundlagen

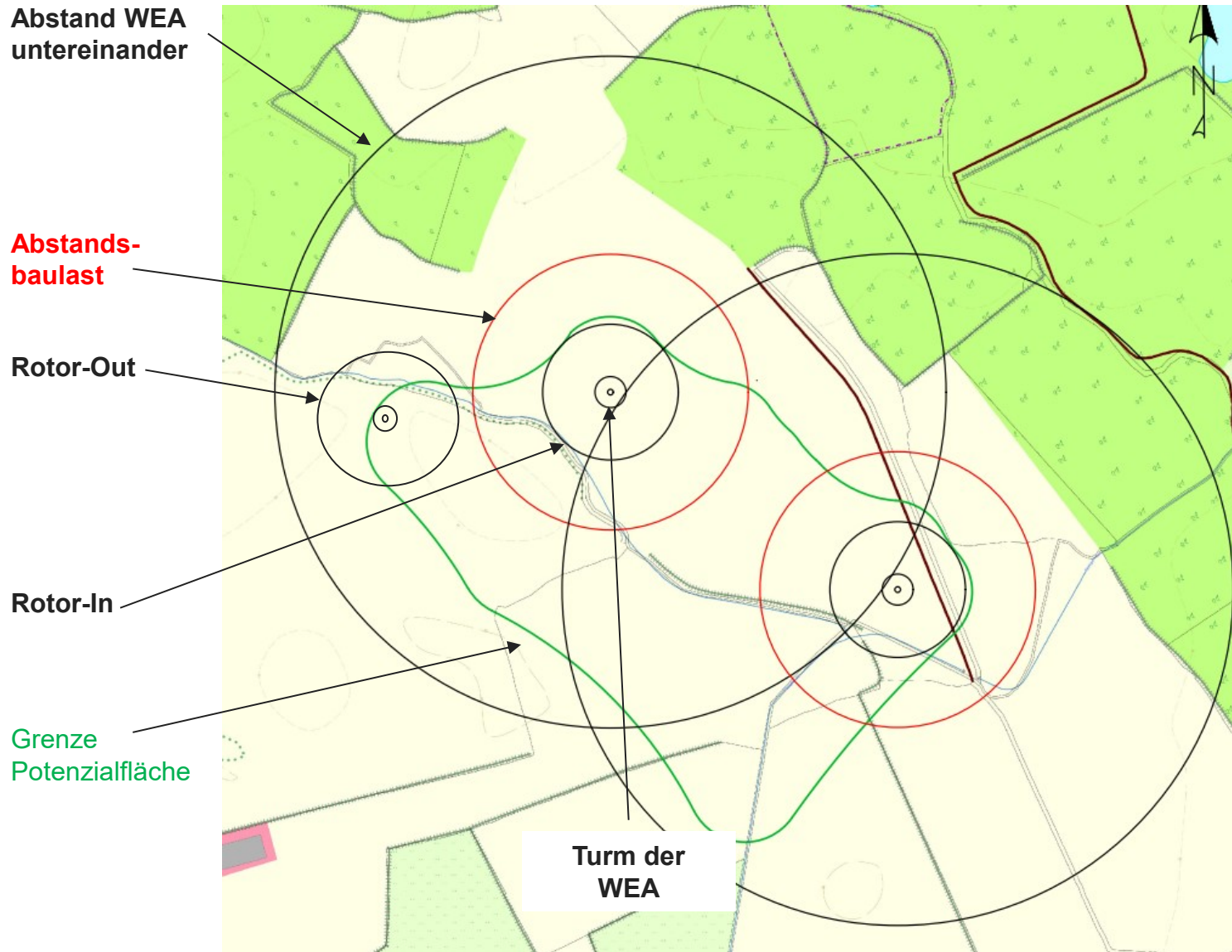
Ziele Regionalplanung Windenergie in SH

Koalitionsvertrag SH:

→ etwa 3 % der Landesfläche (Rotor-In) und somit ein „Plus“ von ca. 50 %

aus: Windenergieplanung und Gemeindeöffnungsklausel in Schleswig-Holstein, Videokonferenz Kreis Schleswig-Flensburg13.
März 2024 – 16:00 – 18:00 Uhr, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport SH

Planungsrechtliche Grundlagen



Planungsrechtliche Grundlagen

Ziele Regionalplanung Windenergie in SH

Koalitionsvertrag:

→ etwa 3 % der Landesfläche (Rotor-In) und somit ein „Plus“ von ca. 50 %

Vorgaben Windenergieflächenbedarfsgesetz (Anl. 1 zu § 1 Abs. 1 WindBG):

- bis Ende 2027 1,3 % der Landesfläche (Rotor-Out) – sofern Zwischenziel festgelegt wird;

- bis Ende 2032 2,0 % der Landesfläche (Rotor-Out).

→ etwa 3,1 – 3,3 % der Landesfläche (Rotor-In)
(SH will dieses Ziel bereits 2027 erreichen)

aus: Windenergieplanung und Gemeindeöffnungsklausel in Schleswig-Holstein, Videokonferenz Kreis Schleswig-Flensburg13.
März 2024 – 16:00 – 18:00 Uhr, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport SH

Abstände:

Die Entfernung zum Windgebiet wird von der Grenze der geschlossenen Wohnbebauung an gemessen.

zu geschlossenen Ortschaften: 1.000m (800m)
(bei Vorbelastung bzw. bei gemeindlicher Begleitung)

zu Splittersiedlungen und
Einzelhäusern im Außenbereich: 400m

Rotor innerhalb der Vorrangfläche

WEA untereinander 3-facher Rotor-
durchmesser

Schall:

45 Dezibel [dB(A)] nachts an Wohnbebauungen, mit besonderen Auflagen zu spez. Wohngebieten

Beispiele:

- zwischen 35 und 45 dB(A) liegen die meisten Kühlschrankgeräusche
- 40 dB(A) entspricht einem leisen, nicht geflüsterten Gespräch
- ein Staubsauger hat in der Regel einen durchschnittlichen Geräuschpegel von 75 bis 80 dB(A)
- ab einer Dauerbelastung von 60 bis 65 dB(A) spricht die Lärmwirkungsforschung von einer gesundheitlichen Beeinträchtigung

Schall:

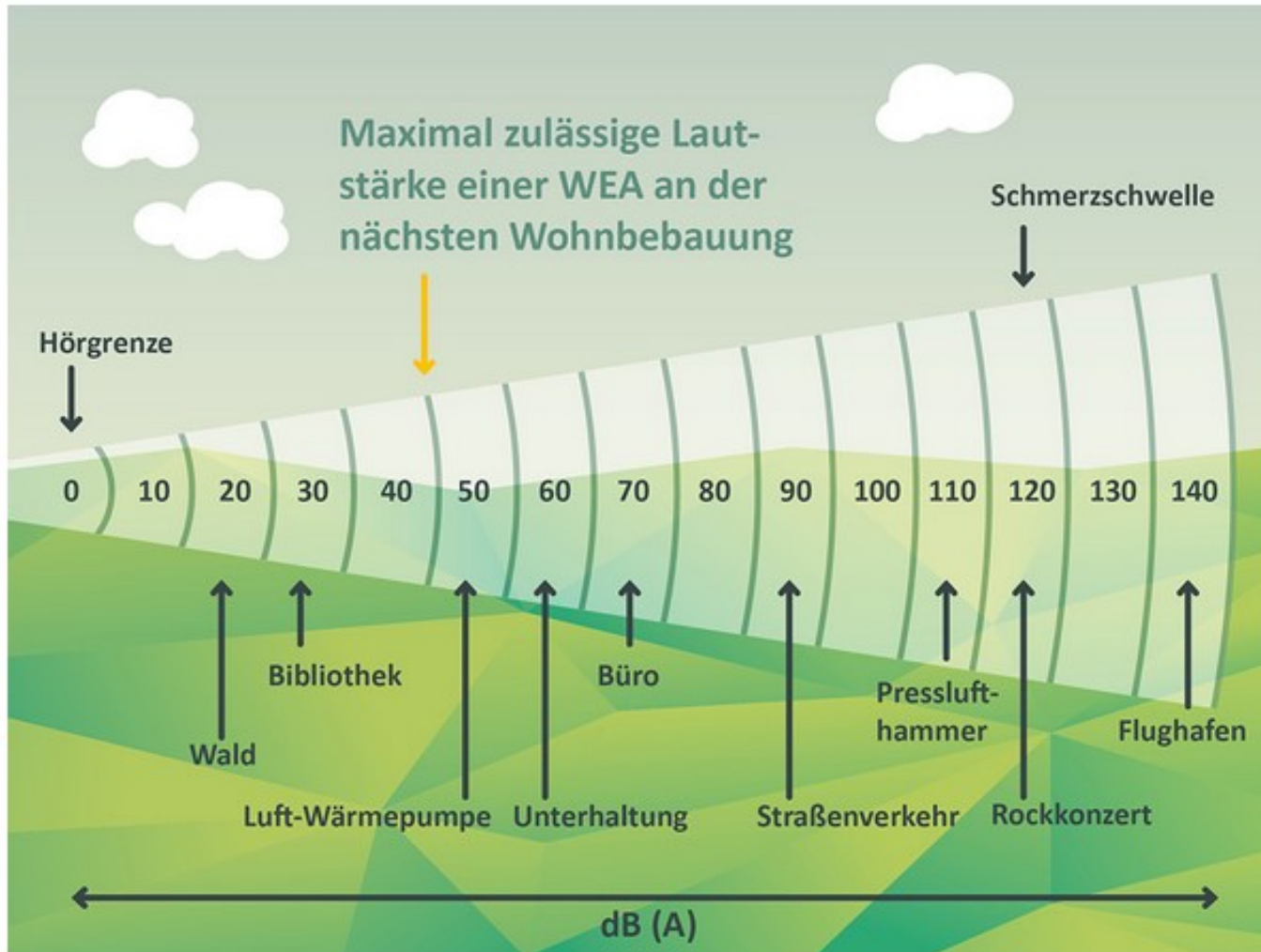


Bild-Quelle: <https://www.e-regio.de/unternehmen/erneuerbare-energien/windenergie/schall-und-schatten/>

Schatten

- max. 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro 12 Monate
- Vorübergehende Abschaltung, Stillstand der Anlage innerhalb einer Minute



Bild-Quelle:

<https://www.fleximaus.de/loesungen/schattenabschaltung/>

Schatten

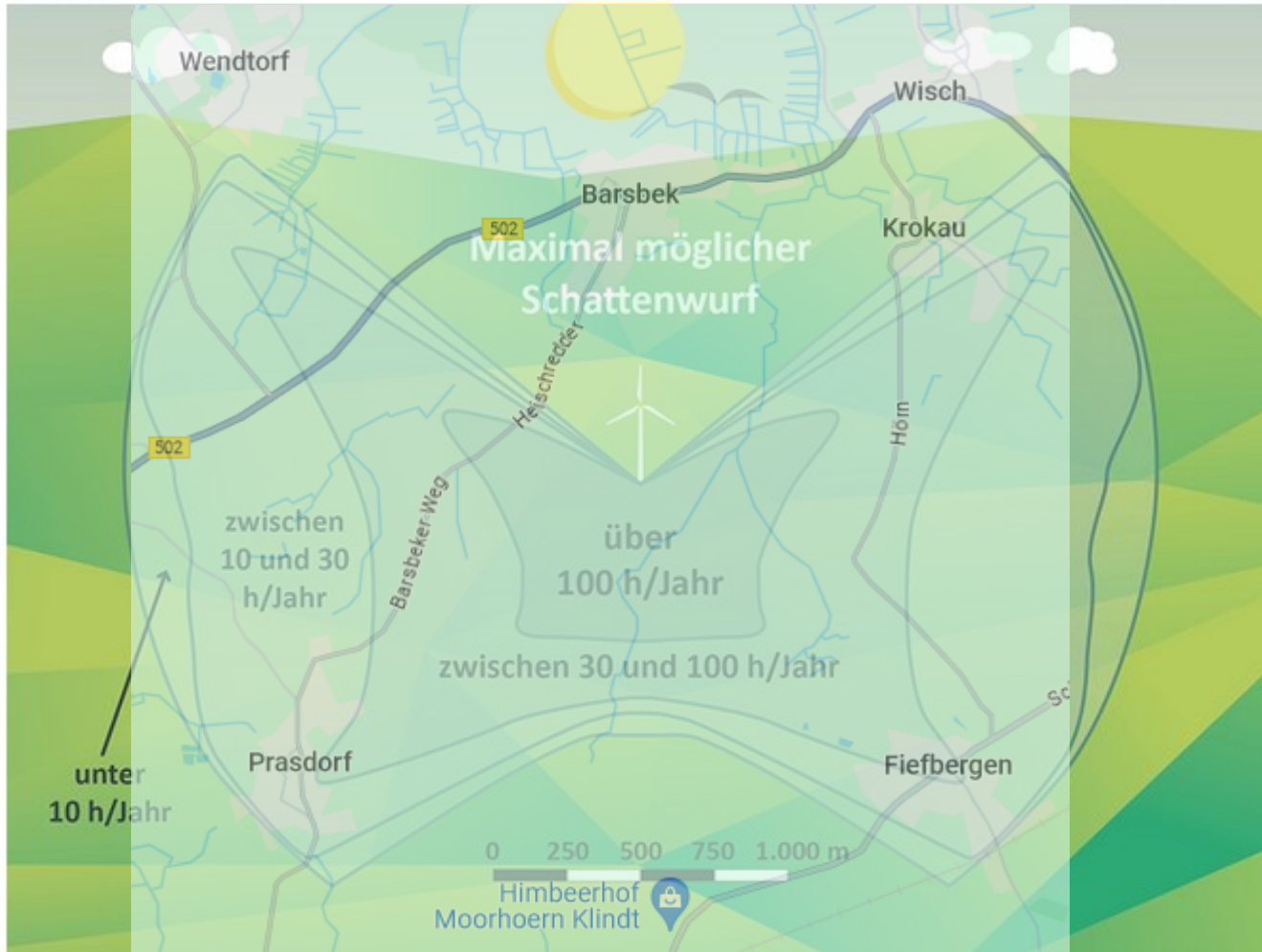


Bild-Quelle: <https://www.e-regio.de/unternehmen/erneuerbare-energien/windenergie/schall-und-schatten/>
und
<https://www.google.de/maps/>

Nachtkennzeichnung („Blinklicht“):

- Kennzeichnungspflicht ab 100 Meter Anlagenhöhe
- Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung
- Nur wenn Flugobjekte erkannt werden, geht die Beleuchtung an
- 90% weniger Lichtaktivität
- Ab 01.01.2025 verpflichtend bedarfsgesteuert



S.-H. Gemeindetag • Reventiuallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 14.07.2023

Reventiuallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.14.11. Ki/Pe
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

SHGT - info-intern Nr. 157/23

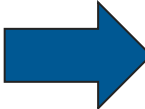
Windkraft: Mehr Entscheidungsspielraum für Gemeinden bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen

Der Bundesrat hat am 7. Juli 2023 das Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs gebilligt. Es wurde am 14. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Einbindung der Gemeinde

Durch Artikel 3 des Gesetzes erhält § 245e BauGB einen neuen Absatz 5, der wie folgt lautet:

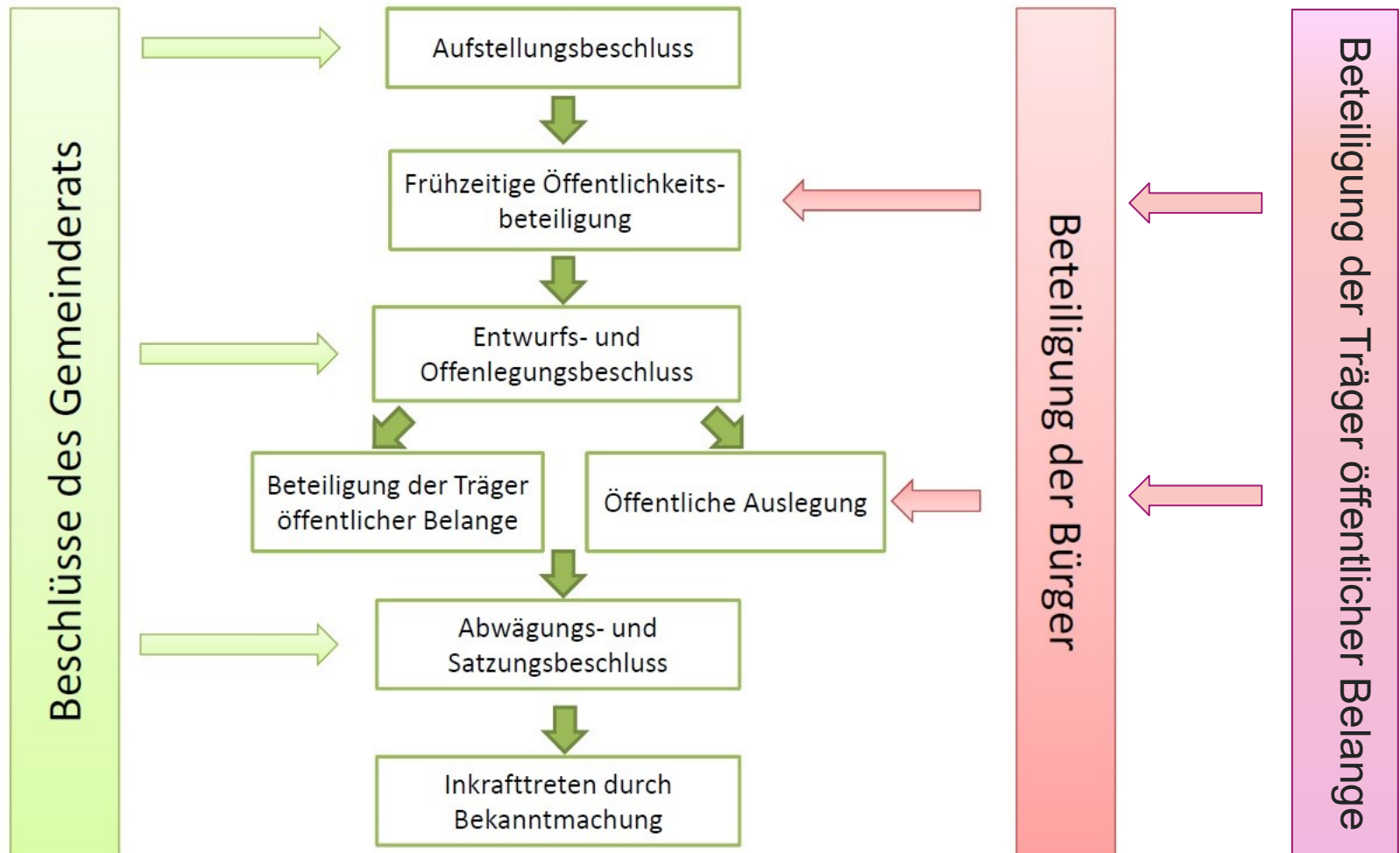
„(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“



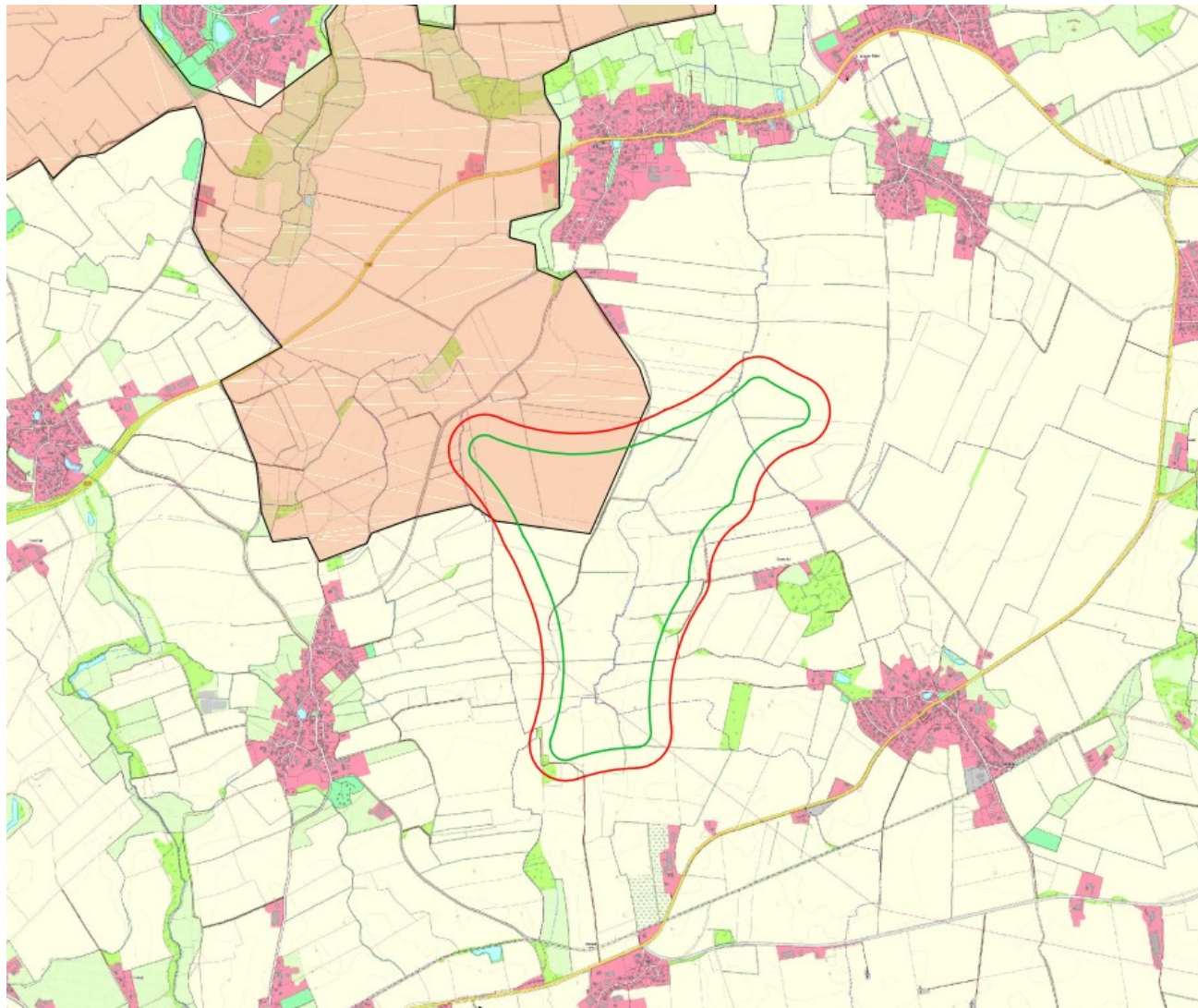
Gemeinden erhalten damit in Zukunft mehr Spielraum bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung. Das Gesetz erweitert dazu den planungsrechtlichen Spielraum der Gemeinden und Behörden im Baugesetzbuch. So können die Kommunen über ein Zielabweichungsverfahren (§ 6 Abs. 2 ROG) auch dann Flächen für Windenergie ausweisen, wenn der Regionalplanung in ihrem Gebiet bisher keine Windflächen vorgesehen hat.


Gemäß Art. 4 des Gesetzes tritt der neue Absatz 5 in § 245e BauGB am 14. Januar 2024 in Kraft.

Einbindung der Gemeinde



=> Verfahrenskosten trägt die Betreibergesellschaft



 Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten

Einbindung der Gemeinde

Synergieeffekte nutzen:

- Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze seit 1.1.24 in Kraft
- Wärmeplanungspflicht für Kommunen
- Windenergie in der Gemeinde kann zum Baustein bei Umsetzung werden
- Kann zu einer finanziellen Entlastung jedes einzelnen Haushaltes der Gemeinde führen

Einbindung der Gemeinde

Gewerbesteuereinnahme

90% der Gewerbesteuer wird an Standortgemeinde gezahlt, 10% an die Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft (im besten Fall sind diese identisch = 100% Steuereinnahme vor Ort)

Beispiel eines Bürgerwindparks mit 6 Windenergieanlagen:

Möglicher Umsatzerlös ca. 7.200.000,- EUR

beispielhafter Gewerbesteueranteil ca. 300.000,- EUR

davon ein Drittel für Gemeindekasse ca. 100.000,- EUR

Einbindung der Gemeinde

§ 6 EEG Beteiligung von Kommunen und Bürgern

- Freiwillige Zahlung von bis zu 0,2 Cent an **betroffene Gemeinden**
- Direkte, unmittelbare Zahlung
- Steht der Gemeinde frei zur Verfügung
- Nutzen für alle Bürgerinnen und Bürger:
 - Unterhaltung eines Freibades
 - Verpflegung im Kindergarten
 - CarSharing-Angebot
 - Bürgerstiftung

Einbindung der Gemeinde

Kommunale Beteiligung nach EEG		
angenommener Ertrag kWh pro Jahr		14.000.000,00
bei angenommenen 6 Windenergieanlagen		84.000.000,00
kommunale Beteiligung von 0,2ct/kWh		168.000,00 €
Gemeinde	Flächenanteil %	Anteil €
A	32,00	53.760 €
B	25,00	42.000 €
C	20,00	33.600 €
D	18,00	30.240 €
E	4,00	6.720 €
F	1,00	1.680 €
Summe	100,0	168.000 €

Einbindung der Gemeinde

Direkte Spenden der Bürgerwindparks, zusätzlich zur kommunalen Abgabe:

Basketballkörbe in
Turnhalle einer
Grundschule



Holzzug für
einen Kindergarten

Einbindung der Gemeinde

Direkte Spenden der Bürgerwindparks, zusätzlich zur kommunalen Abgabe:

„Grünes
Klassenzimmer“



Ferner unterstützen Bürgerwindparks Vereine, Verbände und Organisationen bei kleineren Projektvorhaben oder gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Einbindung der Gemeinde

Entscheidendes Kriterium eines Bürgerwindpark:

Beteiligungsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger

Ausschüttung nach Steuerbelastung 10 Jahre Betriebslaufzeit	
Gewinnanteil auf Beteiligung in Höhe von 10.000,- EUR = 59.458,- EUR zzgl. SBE / abzgl. SBA	Annahme: ESt = 40% SolZ 5,5%
EST inkl. SolZ	25.091,27 €
GewSt-Anrechnung	- 9.444,35
Verbleibende EST	15.646,92 €
Ausschüttung 426,59%	42.659,00 €
Ausschüttung nach Steuer	27.012,08 €

Bürgerwindpark

- Beteiligung bzw. Beteiligungsmöglichkeit der Bürger an der Betreibergesellschaft
- Gewerbesteuer fällt an und bleibt vor Ort
- Zusätzliche Mittel über kommunale Beteiligung (0,2 ct/kWh) möglich
- Wertschöpfung in und für die Region
- Akzeptanz und Anerkennung
- Ansprechpartner vor Ort
- Sinnvolle Betreiberform zum Schutz vor Fremd-Investoren von Außerhalb

Durch den Betrieb von Windrädern wird ein erfolgreicher Beitrag zum Gelingen der Energiewende geleistet – mit einem Bürgerwindpark als finanzieller Stabilisator Ihrer Region und klimafreundlicher Energieerzeugung für eine nachhaltigere Zukunft.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Weitere Informationen....

Sollten sich bei Ihnen im Nachgang an diese Veranstaltung noch Fragen ergeben, sprechen Sie uns gern an oder schreiben Sie uns:

Christoph Schneekloth-Plöger

(04344) 4134740

0160 / 91440177

holstein-agrar@mail.de

Thomas Schneekloth

(04344) 9877

0162 / 2380126

schneeklothfarm@web.de

oder

info@solar-andresen.de

info@windstaerke-nord.de